

① AB

**Abänderungsantrag** der FPÖ-Landtagsabgeordneten Angela Schütz, Armin Blind, Maximilian Krauss, Dr. Wolfgang Aigner, Elisabeth Schmidt, Gerhard Haslinger, Nemanja Damjanovic und Mag. Martin Hobek **betreffend dem Entwurf, mit dem Dienstordnung 1994 (40. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (52. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (49. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (9. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) geändert werden soll**, eingebracht in der Sitzung des Wiener Landtages zu Post 8 am 3.3.2017.

Im Rahmen der geplanten Novellierung sollen die Gehälter für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbediensteten, geregelt in den Paragraphen §§ 11, 14 und 23-31 der Besoldungsordnung 1994, genannt ruhegenussfähige Zulagen, sowie der Nebengebühren mit der Wirksamkeit vom 1.1.17 angehoben werden. Geplant sind 1,3%. Davon ausgenommen sind die Schemata II und IV KAV (abgesehen von den bereits mit dem Gesetz LGBl. 28/2015 beschlossenen Erhöhung der Gehaltssätze A3).

In den letzten 10 Jahren gab es einige Lohnrunden, die nicht über der Inflation gelegen sind. Auch 2016 lag das Ergebnis für Beamte unter dem des Handels und der Metaller. Für 2017 ist eine höhere Inflation zu erwarten, als vorausgesagt, die Produktivitätssteigerung wurde bei den Gehaltserhöhungen ebenfalls nicht berücksichtigt. Der Wohlstand hat um 30% abgenommen.

Die gefertigten Landtagsabgeordneten stellen daher gemäß § 30 d Abs. 2 der Geschäftsordnung des Landtages für Wien folgenden

**Abänderungsantrag:**

Der Wiener Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzesentwurf mit dem die Dienstordnung 1994 (40. Novelle zur Dienstordnung 1994), die Besoldungsordnung 1994 (52. Novelle zur Besoldungsordnung 1994), die Vertragsbedienstetenordnung 1995 (49. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1995) und das Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz (9. Novelle zum Wiener Verwaltungsgericht-Dienstrechtsgesetz) geändert werden soll, wird wie folgt geändert:

„Die Erhöhung der Gehälter für Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete der Gemeinde Wien, geregelt in den Paragraphen §§ 11, 14 und 23-31 der Besoldungsordnung 1994, genannt ruhegenussfähige Zulagen, sowie der Nebengebühren soll mit Wirksamkeit vom 1.1.17 um 1,5% erfolgen. Die Schemata II und IV KAV sollen von dieser Erhöhung nicht ausgeschlossen werden“.

In formeller Hinsicht wird die sofortige Abstimmung beantragt.

MAGISTRATSDIREKTION  
DER STADT WIEN  
ABGELEHNT  
Eing.: - 3. MRZ. 2017  
PGL-00783-2017/0001-WF/PILAT  
Geschäftsstelle Landtag, Gemeinderat,  
Landesregierung und Stadtsenat

*[Handwritten signatures and initials in blue ink, including names like 'Hobek', 'Schütz', 'Blind', 'Krauss', 'Aigner', 'Schmidt', 'Haslinger', 'Damjanovic', 'Hobek', 'Zyglis', 'ESchütz', 'KAT', 'M', 'H', 'ChL', 'Zyglis', 'Hobek', 'Schütz', 'Blind', 'Krauss', 'Aigner', 'Schmidt', 'Haslinger', 'Damjanovic', 'Hobek']*